

TVöD-K / TVöD-B

§ 26 Erholungsurlaub

- (1) ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

§ 27 Zusatzurlaub

- (3.1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
 - 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
 - 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
 - 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage
- Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.
- (3.2) Bei Anwendung des Absatzes 3.1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3.3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3.1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als

- fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.
- (3.4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 3.1 Satz 2 und Absatz 3.3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1,2 und 3.1:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unerschädlich.
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3.1 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 Satz 1 erfüllt.

TVöD
§ 26

TVöD
§ 27

⇒ **1. Schritt:** Erholungsurlaub (Grundurlaub) ermitteln

- 1a: Sonderurlaubstage hinzuzählen (spielen im Gesundheitsbereich praktisch keine Rolle.)
- 1b: Bei unterjährigem Ausscheiden: „Zwölfteilung“ (§ 26 Abs. 2 TVöD)
- 1c: Gesetzlicher Mindesturlaub 20 Tage in 5-Tageweche bei Ausscheiden nach Juni

⇒ **2. Schritt:** Die Anspruchsvoraussetzung für Zusatzurlaube für Schicht-, Wechselschicht und Nachtarbeit entsprechend der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit ermitteln (§ 27 Absatz 3.3 TVöD)

Ein Zusatzurlaubstag entsteht nun unterjährig, sobald eine Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

⇒ **3. Schritt:** Zusatzurlaube für Schicht-, Wechselschicht und Nachtarbeit hinzufügen (§ 27 Absätze 1, 2, 3.1 und 4 Satz 2 TVöD)

⇒ **4. Schritt:** Kappen auf Höchstzahl 35/36 Tage. (gemäß TVöD-BT-K / TVöD-BT-B § 55)

⇒ **5. Schritt:** Schwerbehindertenurlaub hinzufügen (§ 27 Absatz 4 TVöD AT- "mit Ausnahme von § 125 SGB IX")

⇒ **6. Schritt:** Abschließend Grundurlaub und Zusatzurlaub jeweils entsprechend der tatsächlichen Tageweche umrechnen (§ 27 Absatz 5 TVöD - "Im Übrigen ...") und die bereits gewährten Urlaubstage abziehen.

Das Ergebnis ist der aktuelle Rest des „Gesamturlaubs“.